3. Nachtragssatzung vom 18.12.2023
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch des Artikels 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 11 Abs. 2 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Urnenreihengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Anonyme Grabstätten
f) Pflegefreie Rasengrabstätten
g) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten mit zwei Urnenstellen
h) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten für Sternenkinder
i) Anonyme Grabstätten für Sternenkinder
j) Ehrengrabstätten

§ 15 wird um die Buchstaben b, c und d erweitert:

§ 15 b Pflegefreie Rasenwahlgräber mit zwei Urnenstellen

(1) In pflegefreien Rasenwahlgräbern mit zwei Urnenstellen können nur Urnenbestattungen erfolgen.

(2) Pflegefreie Rasenwahlgräber mit zwei Urnenstellen sind Grabstätten für Personen, die gemeinsam an einer Stelle beigesetzt werden wollen. Die Rasenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt und nach Beisetzung der zweiten Urne um die Dauer der

Ruhezeit dieser verlängert. Eine Reservierung zu Lebzeiten eines pflegefreien Rasenwahlgrabes mit zwei Urnenstellen ist nicht möglich. Auch ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, nach erfolgtem Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urne, ist nicht möglich.

(3) § 13 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.

(4) § 15 a Abs. 3 bis 5 der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend. Hinweis: Die Daten des zweiten Verstorbenen werden nach erfolgter Beisetzung in die Steinplatte eingraviert.

§ 15 c Pflegefreie Rasenwahlgräber für Sternenkinder

(1) In pflegefreien Rasenwahlgräbern für Sternenkinder können Sarg- oder Urnenbestattungen erfolgen.

(2) Pflegefreie Rasenwahlgräber für Sternenkinder sind Grabstätten für Kinder, welche insbesondere vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Zulässig ist hier ebenfalls eine Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

(3) Ergänzend zu § 15 a Abs. 3 der 1. Nachtragssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist kommt auf jede Steinplatte eine eingravierte Sternschnuppe und jedes Sternenkind erhält einen Metallstern in Rostoptik, welcher in den Ästen des Lebensbaumes befestigt wird. In den Stern wird der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbetag eingraviert. Die Anbringung des Sterns erfolgt durch die Gemeinde Weilerswist.

(4) § 13 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.

(5) § 15 a Abs. 4 der 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.

§ 15 d Anonyme Grabstätten für Sternenkinder

(1) In anonymen Grabstätten für Sternenkinder können Sarg- und Urnenbestattungen erfolgen.

(2) Anonyme Grabstätten für Sternenkinder sind Grabstätten für Kinder, welche insbesondere vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Zulässig ist hier ebenfalls eine Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

(3) Auf Wunsch erhält jedes anonym beigesetzte Sternenkind einen Metallstern in Rostoptik, welcher in den Ästen des Lebensbaumes befestigt wird. In den Stern kann der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbetag eingraviert werden. Die Anbringung des Sterns erfolgt durch die Gemeinde Weilerswist.

(4) § 15 Abs. 3 bis 6 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist gelten entsprechend.

Artikel 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 18.12.2023

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin